



Infoblatt
„Glücksspielautomaten in OÖ“

Glücksspielautomaten in Oberösterreich

Stand Jänner 2021

Die Ausspielung mit Glücksspielautomaten in Automatensalons und in Einzelaufstellung unterliegt dem Landesgesetz über das Aufstellen und den Betrieb von Glücksspielautomaten sowie der Glücksspielautomatenabgabe (Oö. Glücksspielautomatengesetz), LGBL.Nr. 35/2011 i.d.g.F.

Als Glücksspiele gemäß dem Oö. Glücksspielautomatengesetz gelten Spiele, bei denen die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängig ist.

Ein Glücksspielautomat ist eine technische Vorrichtung zur Durchführung von Glücksspielen.

Das Gesetz unterscheidet 2 Arten von Spielbetrieben:

- Die Ausspielung in Automatensalons mit min. **10** höchstens **50** Glücksspielautomaten
- Die Ausspielung in Einzelaufstellung mit min. **1** höchstens **3** Glücksspielautomaten

Ausspielungsbewilligung

In Oberösterreich wurden 2 Bewilligungen für Automatensalons mit je 363 Glücksspielautomaten und eine Bewilligung für Einzelaufstellung mit 450 Glücksspielautomaten für 10 Jahre erteilt.

- Admiral Casino & Entertainment AG für die Ausspielung in Automatensalons
- PA Entertainment & Automaten AG für die Ausspielung in Automatensalons
- Excellent Entertainment AG für die Ausspielung in Einzelaufstellung

Somit dürfen mit Ausnahme der Casinos Austria AG und der Österreichischen Lotterien Gesellschaft nur die oben erwähnten drei Anbieter in Oberösterreich Glücksspielautomaten betreiben.

Alle übrigen Glücksspielautomaten sind gesetzeswidrig!

Einzelaufstellung von Glücksspielautomaten

Diese Information gilt für das Aufstellen und Betreiben eines Glücksspielautomaten in z.B. einer Gaststätte, einer Tankstelle oder einem Buffet.

Maximal dürfen 1 bis 3 Glücksspielautomaten aufgestellt werden.

- Die einzige Ausspielungsbewilligung nach dem Oö. Glücksspielautomatengesetz zur Einzelaufstellung /Ausspielung in Einzelaufstellung hat nach einer Interessentensuche die **Excellent Entertainment AG** erhalten.
- Jeder Glücksspielautomat, der in Oberösterreich in einem Gastronomiebetrieb, Buffet etc. aufgestellt wird, der nicht von Excellent Entertainment AG ist, ist **illegal!**
- Wenn Sie Glücksspielautomaten aufstellen wollen, nehmen Sie daher mit der Excellent Entertainment AG Kontakt auf.
- Die Aufstellung bzw. der Betrieb von Glücksspielautomaten ist nur in gewerblich genehmigten Betriebsräumlichkeiten von Gastgewerbebetrieben (auch in Form des sog. freien Gastgewerbes), die auch tatsächlich betrieben werden, zulässig.
- Glücksspielautomaten dürfen nur volljährigen Personen zugänglich sein (Nachweis durch einen amtlichen Lichtbildausweis), dazu ist ein geeignetes System zu installieren.
- Für jede Spielteilnehmerin und jeden Spielteilnehmer ist eine **laufend nummerierte Spielerkarte** bzw. ein biometrisches Erkennungsverfahren zur Einhaltung der höchstzulässigen Tagesspieldauer auszustellen bzw. einzusetzen.
- In Betriebs-Räumlichkeiten des Vertragspartners gilt die Besuchs- und **Spielordnung**, welche die näheren Spielregeln und Spielbedingungen enthält. Diese ist zur Einsichtnahme für die Spielteilnehmerinnen und Spielteilnehmer am Info-Terminal abrufbar.
- Das Personal vor Ort hat die Maßnahmen zum Jugend- und **Spielerschutz** sowie zur **Geldwäscheprävention** mitzutragen. Dazu ist eine Unterweisung des Personals durch den Bewilligungsinhaber erforderlich.
- Strafen: Der Strafraum bei Verstößen liegt bei bis zu 22.000 Euro! Darüber hinaus ist bei illegal aufgestellten Automaten auch mit Unterlassungsklagen samt Urteilsveröffentlichung zu rechnen!

Anforderungen an den Betrieb von Glückspielautomaten in Einzelaufstellung

- Die Einzelaufstellung ist nur in Betriebsräumlichkeiten einer Person zulässig, die eine aufrechte Gastgewerbeberechtigung hat.
- Der maximale Einsatz pro Spiel darf in Automatenalons 1 Euro nicht übersteigen.
- Der maximal mögliche Gewinn pro Spiel beträgt 1000 Euro.
- Ein Spiel muss mindestens 2 Sekunden dauern.
- Die Spiele dürfen keine parallel laufenden Spiele enthalten.
- Eine Überschreitung des maximal möglichen Einsatzes bzw. Gewinnes durch Begleitspiele während dem Spielablauf ist verboten.
- Es dürfen keine Jackpots ausgespielt werden.
- Pro Spieler ist nur eine maximale Tagesspieldauer von 3 Stunden erlaubt.
- Die mathematisch ermittelte Gewinnausschüttungsquote muss zwischen 82% und 92% liegen.
- Spielinhalte mit aggressiven, gewalttätigen, kriminellen, rassistischen oder pornografischen Darstellungen sind verboten.
- Jede Spielerin und jeder Spieler muss jederzeit in eine deutsche Fassung der Spielbeschreibungen Einsicht nehmen können.

Spielerschutzmaßnahmen bei Einzelaufstellung

- Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung dürfen nur volljährigen Personen zugänglich sein (Nachweis durch einen amtlichen Lichtbildausweis), dazu ist ein geeignetes System zu installieren.
- Für jede Spielteilnehmerin und jeden Spielteilnehmer ist eine laufend nummerierte Spielerkarte zur Einhaltung der höchstzulässigen Tagesspieldauer auszustellen, bzw. ein biometrisches Erkennungsverfahren auf der der Name der Bewilligungsinhaberin sowie Name, Geburtsdatum und Lichtbild der Spielteilnehmerin bzw. des Spielteilnehmers sowie das (Erst-)Ausstellungsdatum angebracht sind.
- Wenn Häufigkeit und Intensität der Spielteilnahme eines Besuchers das Existenzminimum gefährden können müssen Spielschutzmechanismen aktiv werden (Einholung von Bonitätsauskünften, Beratungsgespräche, Sperre der Spielteilnahme). Werden diese Pflichten verletzt, haften die Bewilligungsinhaberin für die dadurch während der unveränderten Teilnahme am Spiel eintretenden Verluste (diese Haftung ist innerhalb von drei Jahren nach dem jeweiligen Verlust gerichtlich geltend zu machen).
- Den Besucherinnen bzw. Besuchern eines Automatenalons ist das Mitführen technischer Hilfsmittel, die geeignet sind, sich oder anderen einen Spielvorteil zu verschaffen, nicht gestattet (Besucher bei denen der begründete Verdacht besteht sind vom Spiel auszuschließen).

Glückspielautomatenabgabe

Das Land Oberösterreich erhebt für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten einen Landeszuschlag in Höhe von 150 % der Bundesautomaten- und VLT-Abgabe gemäß § 57 Abs. 4 Glücksspielgesetz.

Bewilligungsbehörde

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Tel. +43 732/7720-11451

Excellent Entertainment AG

Excellent Entertainment AG
Wiener Bundesstraße 235
4050 Traun
Tel. +43 7221/72296
Fax +43 7221/72296-134
E-Mail: office@e-e.ag
Homepage: www.e-e.ag

Gesetzestext

Landesgesetz über das Aufstellen und den Betrieb von Glückspielautomaten sowie die Glückspielautomatenabgabe (Oö. Glücksspielautomatengesetz)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LROO&Gesetzesnummer=20000641>

Impressum und Kontakt

Fachgruppe OÖ der Freizeit- und Sportbetriebe

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der WKO Oberösterreich

Hessenplatz 3 | 4020 Linz

T +43 5 90 909 Dw 4621

F +43 5 90 909 Dw 4629

E freizeit@wkoee.at

W www.wko.at/ooe/freizeitbetriebe

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der WKO Oberösterreich zulässig.

Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen.